

Geschäftsstelle Berlin

- per Mail -

TKG-Novelle@bmwi.bund.de
ref-DG13@bmvi.bund.de

Dienstgebäude:

Nikolaus-Groß-Weg 2
10113 Berlin

eMail:

bernhard.harz@berliner-feuerwehr.de

Bearbeiter:

Bernhard Harz

Telefon (030):

387 20 800

Datum:

06.08.2018

Geschäftszeichen

Vorsitz EGLN

TKG-Novelle/ Diskussionsentwurf eines Telekommunikationsgesetzes

Sehr geehrten Damen und Herren,

Die Expertengruppe Leitstellentechnik und Notrufe (EGLN) ist ein Fachgremium der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK). Als Vorsitzender der EGLN schreibe ich Sie mit der Stellungnahme an, um im Diskussionsentwurf aktiv mitzuwirken. Leider ist mir der Diskussionsentwurf erst sehr kurzfristig übermittelt worden, so dass eine abgestimmte Stellungnahme im Gremium nicht mehr möglich war. Trotzdem bitte ich Sie die EGLN zukünftig im weiteren Prozess des Gesetzgebungsverfahrens zu beteiligen.

Mit der Kenntnisnahme der TKG-Novelle/ Diskussionsentwurf am 18.11.2020 ist eine qualitative anspruchsvolle Prüfung in der vorgegeben Bearbeitungszeit unrealistisch und nicht leistbar. Selbst eine kursorische Prüfung ist von 434 Seiten Dokumentumfang mehr als oberflächlich.

Trotzdem sind mir folgende Punkte aufgefallen:

- § 3 Begriffsbestimmungen

Eine Definition für den „Notruf“ ist nicht vorhanden, sollte aber aus der EECC Artikel 2- Begriffsbestimmungen- Nr. 38 übernommen werden.

Geschäftsstelle Berlin

- § 4 Internationale Berichtspflichten

Der Artikel 109 der EECC legt in (4) fest, dass bis zum 21.12.2020 und danach alle zwei Jahre ein Bericht zur 112 zu fertigen ist.

Diese Berichtspflicht in der TKG-Novelle nicht aufgenommen.

Teil 10 öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge

Abschnitt 1

- § 161 Notruf

Absatz 1

Die Satzstellung ist verschachtelt, kompliziert zu lesen und somit unübersichtlich in der Aussage.

Unklar ist, warum im Absatz 1 nicht die der gleichberechtigte Zugang für Sprach- und hörgeschädigte als barrierefreier und diskriminierungsfreier Notrufzugang, zumindest, erwähnt wird. Ein Verweis zum Absatz 4 wäre dann wünschenswert.

Absatz 2

Notrufverbindungen über ein Faxgerät.

Faxgeräte erfüllen nicht die Forderung der Notrufabfragestellen, eine Kommunikation mit den Notrufenden aufzubauen, zudem sind Faxgeräte nicht mehr zeitgemäß. Der Absatz sollte gestrichen werden.

Absatz 4 nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste

Die Formulierung „die eine direkte Kommunikation zu den örtlich zuständigen Notrufabfragestellen ermöglichen“, ist unklar und nicht weiter ausgeführt. Ein Verweis, dass die BNetzA oder andere Regulierungsbehörden technische Vorgaben bestimmen können, fehlt. Es kann den ca. 450 BOS- Leitstellen nicht auferlegt werden, für jeden Anbieter von nummernunabhängiger interpersoneller

Geschäftsstelle Berlin

Telekommunikationsdienste Schnittstellen zum Einsatzleitsystem bereitzustellen.

In diesen Absatz ist das deutschlandweite Notruf-App-System aufzunehmen, mit den Verpflichtungen, alle für den nummernabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste geltenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Abschnitt 2 Notfallvorsorge

- § 181 Sicherung einer Mindestversorgung an Telekommunikationsdiensten
bezieht sich leider nicht auf Stromausfälle
Kommunikation stellt insbesondere in Ausnahmesituationen eine äußerst wichtige Komponente dar. Daher sollten Stromausfälle aufgenommen werden und eine Mindestautonomie von Kommunikationsnetzen von mindestens 24 Stunden aufgenommen werden.
- § 182 Telekommunikationssicherstellungspflicht wird erst ab 100.000 Nutzer gefordert.
Die Verpflichtung sollte bereits ab 50.000 Nutzer greifen.

Die aufgeführten Punkte sind unvollständig und nicht abschließend, aufgrund der unzureichenden Bearbeitungszeit.

Ich bitte bei der weiteren formellen Bearbeitung der TKG-Novelle rechtzeitig beteiligt zu werden.

Bernhard Harz